

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Ausstellungsdesign und Szenografie der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Bekanntmachung vom 18.04.2007

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe hat am 17.04.2007 auf Grund von § 19 Abs.1 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Vorstandsvorsitzende hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 am 17.04.2007 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Studiendauer, Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 8 Prüfungsleistungen

II. Zwischenprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Umfang der Diplomprüfung

§ 18 Diplomarbeit

§ 19 Annahme und Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

§ 21 Zeugnis

§ 22 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Rechtsbehelfe

§ 26 Inkrafttreten

§ 27 Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung, Geltungsbereich

Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Ausstellungsdesign und Szenografie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat* die Zusammenhänge des Studienganges überblickt und die für seine berufliche Praxis notwendige Fähigkeit besitzt, künstlerisch, technisch und wissenschaftlich selbständig und im Rahmen seines Berufsfeldes kooperativ zu arbeiten.

*** „Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Verordnung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.“**

§ 2

Hochschulgrad

Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe verleiht im Studiengang Ausstellungsdesign und Szenografie den Hochschulgrad „Diplom-Szenograf“ und „Diplom-Ausstellungsdesigner“. Der durch Leistungsnachweis nachgewiesene Schwerpunkt des Hauptstudiums bestimmt die Diplombezeichnung.

§ 3

Studiendauer, Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester einschließlich der für die Ablegung der Diplomprüfung erforderlichen Zeit.

(2) Der Diplomprüfung geht eine Zwischenprüfung nach dem 3. Semester voraus. Die Zwischenprüfung entscheidet über die Fortführung des Studiums des geprüften Studenten. Wird die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters erfolgreich abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zwischenprüfung abzulegen ist.

(3) Mit der Diplomarbeit kann nach dem 7. Semester begonnen werden.

(4) Die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss mindestens 8 Wochen vor der Prüfung festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ein Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Senat bestellt. In einem Prüfungsausschuss müssen die Professoren die Mehrheit haben. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Einem Prüfungsausschuss gehört außerdem mit beratender Stimme ein Student an. Die Amtszeit des Studenten beträgt 1 Jahr.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Erledigung von Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen können nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfer und die Beisitzer. Der Kandidat kann geeignete Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Bestellung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

(2) Prüfer sind in der Regel hauptberufliche Professoren. Künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die nicht unter Satz 1 fallen, können nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn ihnen auf Vorschlag des Fachbereichsleiters vom Rektor die Prüfungsberechtigung übertragen worden ist; sie können auch dann nur neben einem Prüfer nach Satz 1 eingesetzt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer sind grundsätzlich aus dem jeweils zu prüfenden Fachgebiet zu bestellen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Hochschullehrer, die während ihrer Dienstzeit das Recht hatten, als Prüfer zu fungieren, behalten dieses Recht bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Lehrtätigkeit an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe. Nach dieser Frist können sie nur dann noch zu Prüfern bestellt werden, wenn der zu prüfende Studierende mindestens einen Leistungsnachweis bei dem betreffenden Hochschullehrers erworben hat und mindestens zwei

Semester seiner Studienzeit in die aktive Zeit des Hochschullehrers an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gefallen sind.

(3) Die künstlerischen oder schriftlichen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Leistungsnachweise als Zugangsvoraussetzung zur Zwischenprüfung und Diplomprüfung werden in der Regel von einem Prüfer nach Absatz 2 beurteilt. § 8 Absatz 4 findet Anwendung.

(4) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer muss mindestens die den Studiengang abschließende Prüfung abgelegt haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Besteht die Prüfung in einer künstlerischen Darbietung oder Präsentation, soll die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Kunsthochschulen und an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte adäquate Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an anderen Kunsthochschulen oder an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in dem selben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet, soweit der Kandidat die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe erfüllt hat. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. In begründeten Fällen kann nach Anhörung der zuständigen Mitglieder des Lehrkörpers dem Kandidaten nach der Zwischenprüfung der Wechsel in einen anderen Studiengang der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe empfohlen werden, soweit der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 und gegebenenfalls über erforderliche ergänzende Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Mitglieder des Lehrkörpers.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Hat sich der Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen

unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggfs. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit kann nicht unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

(8) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungsnachweise in der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung werden als benotete Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten in den Praxisfächern sowie in Referaten, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten oder Klausuren in den Theoriefächern erbracht.

(2) Studienarbeiten

Studienarbeiten sind praktische und theoretische Arbeiten, die in dem betreffenden Studiengang oder in interdisziplinären Projekten vom Studierenden angefertigt wurden. Soweit die Studienarbeiten Bestandteil der jeweiligen Prüfung sind, sind sie zum Prüfungstermin vom Kandidaten vorzulegen und gegebenenfalls zu präsentieren.

(3) Mündliche Prüfung

In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat mindestens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(4) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen von einem Semester Dauer erbracht. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn der Prüfer die Prüfungsleistung nach § 19 mit mindestens »ausreichend« (4,00) bewertet. Falls die Note 4,00 nicht erreicht wird, darf die Prüfung einmal wiederholt werden. Wird im Falle der Wiederholung vom Prüfer eine schlechtere Note als 4,0 erteilt, so wird die Prüfungsleistung von einem zweiten Prüfer nach § 5 Absatz 2 beurteilt. § 19 Absatz 2 und 4 findet Anwendung.

Für drei Teilnahmen an Workshops (jeweils 3-5 Tage Dauer) kann ein Leistungsnachweis erteilt werden.

(5) Grundlagennachweise

Grundlagennachweise werden im Rahmen von Grundlagenkursen ohne Benotung von den jeweiligen Kursleitern ausgestellt. Der Grundlagennachweis ist erbracht, sofern der Kursleiter die Wertung „bestanden“ erteilt hat.

II. Zwischenprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist frühestens am Ende des 3. Semesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zur Zwischenprüfung im Diplomstudiengang Ausstellungsdesign und Szenografie kann nur zugelassen werden, wer

an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe im Studiengang Ausstellungsdesign und Szenografie immatrikuliert ist und

mindestens folgende Leistungsnachweise nach § 8 Abs. 4 erbracht hat:

- 4 Leistungsnachweise Ausstellungsdesign und Szenografie einschließlich Vordiplomsentwurf. Davon mindestens 1 Entwurf auf CAD realisiert mit räumlicher Darstellung

- 1 Leistungsnachweise fachspezifische Theorie der Szenografie (Theatergeschichte/ Theaterwissenschaft, Dramaturgie) oder Geschichte/Theorie des Ausstellungsdesign/kuratorische Studien

- 2 Leistungsnachweis Theorie aus den Bereichen Kunstwissenschaften und Medientheorie oder Philosophie und Ästhetik.

- 1 Leistungsnachweis aus einem Praxisfach als Nebenfach (Medienkunst, Kommunikationsdesign oder Produkt-Design)

- 1 Bescheinigung eines Ausstellungsdesignprofessors/ Szenografieprofessors über die erfolgte Vorlage und Präsentation der bisherigen Studienarbeiten im Grundstudium in digitaler Form (CD-Rom, DVD, PDF, HTML).

- 1 Praktikum von mindestens 3 Monaten an einem Theater, beim Film oder im Ausstellungsreich oder Architekturbüro

sowie 8 Grundlagennachweise aus den folgenden Grundlagenkursen

- Einführung Computerstudio, Grundlagen Betriebssysteme und Internet

- Einführung Werkstatt (Metall und Holz)

- Fotostudio und Labor

- Video (Kameratechnik und Filmschnitt)

- Einführung großes Studio

- Einführung Projektorganisation/Technische Kommunikation

- - Einführung Bildbearbeitung und Layout (Photoshop / Freehand)

- CAD 2D / 3D Visualisierung oder 2D CAD-Kurs + Einführung in ein Animationsprogramm oder einer vom Fachbereich betreuten Visualisierung eines Projektes in 2D und 3D Darstellung

- Modellbau

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:

1. die Leistungsnachweise, die Professorenbescheinigung, der Praktikumsnachweis und die Grundlagennachweise
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomprüfung in der Fachrichtung Ausstellungsdesign und Szenografie nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang bereits verloren hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat im Studiengang Ausstellungsdesign und Szenografie die Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, einer anderen Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 11

Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die künstlerischen und wissenschaftlichen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Bestandteil der Zwischenprüfung sind

1. Erarbeitung und Präsentation eines praktischen Vordiplomentwurfs
2. eine ca. 30 Minuten dauernde mündliche Prüfung über Themen des Studienganges
3. die Präsentation von Studienarbeiten im Studiengang Ausstellungsdesign und Szenografie. Zusätzliche Leistungsnachweise werden in der Prüfung berücksichtigt.

(3) Die Zwischenprüfung entscheidet über die Fortführung des Studiums. Es kann dem Kandidaten ein Wechsel des Studienganges empfohlen werden.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,25 zulässig. Dabei sind die Noten 0,75; 4,25 und 5,25 ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50: sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50: gut

Bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50: befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00: ausreichend.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens »ausreichend« (bis 4,00) bewertet ist. Die Zwischenprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn und sobald eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist, d. h. nicht die Bewertung von mindestens 4,00 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit nicht besteht.

§ 13

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden. In besonderen Härtefällen entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. Zuvor ist ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Kandidaten zu führen.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Zwischenprüfung oder eine Teilprüfung der Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung oder eine Teilprüfung der Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder bricht er das Studium ab, wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 15

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung im Studiengang Ausstellungsdesign und Szenografie ist frühestens im 7. Semester schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

mindestens im Semester der Wahrnehmung eines Prüfungstermins an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe im Studiengang Ausstellungsdesign und Szenografie immatrikuliert ist und

die Zwischenprüfung im Studiengang Ausstellungsdesign und Szenografie oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung gemäß § 6 bestanden hat und

über die zur Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise hinaus im Studiengang Ausstellungsdesign und Szenografie mindestens folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

- 2 künstlerische Leistungsnachweise Ausstellungsdesign/ Szenografie (Entwurf, Konzeption, Ausführung),

- 2 künstlerische Leistungsnachweise Ausstellungsdesign/ Szenografie (Entwurf, Konzeption, Ausführung) in einem fächerübergreifenden Projekt mit einem der Bereiche Kunstwissenschaft, Philosophie, Medienkunst, Produkt-Design oder Kommunikationsdesign.

- 1 Leistungsnachweise fachspezifische Theorie im Bereich Ausstellungsdesign/ Szenografie/ kuratorische Studien

- 2 Leistungsnachweis Theorie in den Bereichen Kunstwissenschaft und Medientheorie oder Philosophie und Ästhetik

- 2 Leistungsnachweise aus einem Praxisfach als Nebenfach (Produkt-Design, Kommunikationsdesign oder Medienkunst)

- 1 Bescheinigung eines Ausstellungsdesign- oder Szenografieprofessors über die erfolgte Vorlage und Präsentation der bisherigen Studienarbeiten im Hauptstudium in digitaler Form (CD-Rom, DVD, PDF, HTML).

- 1 Praktikum von drei Monaten Dauer an einem Theater, beim Film oder im Ausstellungsreich/Architekturbüro

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die Leistungsnachweise, die Professorenbescheinigung und der Praktikumsnachweis
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch bereits verloren hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 16

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomprüfung im Studiengang Ausstellungsdesign und Szenografie.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 15 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Ausstellungsdesign und Szenografie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, einer anderen Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Studiengang verloren hat.

§ 17

Umfang der Diplomprüfung

(1) Bestandteil der Diplomprüfung sind

1. Eine Diplomarbeit (Anteil an der Endnote 50 %)
2. eine ca. 45-60 Minuten dauernde mündliche Prüfung über Themen des Hauptfaches, gegebenenfalls über die präsentierten Studienarbeiten und über die Diplomarbeit sowie eine ca. 30 Minuten dauernde mündliche Prüfung in dem Theorienebenfach (Verhältnis Hauptfach-Theorienebenfach 3:1, Gesamtanteil an der Endnote 20 %)
3. die Präsentation von mindestens 4 Studienarbeiten aus dem Hauptfach. Zusätzliche praktische und theoretische Leistungsnachweise werden in der Prüfung berücksichtigt (Anteil an der Endnote 20 %)
4. Präsentation einer Arbeit im Praxisnebenfach oder eines fachübergreifenden Projektes (Anteil an der Endnote 10 %)

(2) Die Diplomarbeit ist von Professoren des Hauptfaches zu bewerten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf besonderen Antrag.

(3) Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung ist die Diplomprüfung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vollständig abzuschließen. Bei einem Versäumnis dieser Frist gelten die ausstehenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die ausstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 18

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengang selbständig nach künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Diplomarbeit beinhaltet neben der praktischen Arbeit auch eine schriftliche Ausarbeitung, die zur Herleitung des Diplomarbeitsthemas, zu Konzeption und Idee sowie zum räumlichen, medialen und dramaturgischen Konzept Auskunft gibt.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlichen Professor des Studienganges Ausstellungsdesign und Szenografie ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidat ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der nach Abs. 4 festgesetzten Frist bearbeitet werden kann. Ein Wechsel des Betreuers der Arbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit statthaft. Über begründete Anträge entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann auf besonderen Antrag des Kandidaten aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschussvorsitzenden um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden. Ein Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig hergestellt und verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Präsentation der Diplomarbeit erfolgt zusammen mit der mündlichen Prüfung des praktischen Hauptfaches (§ 17).

§ 19

Annahme und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, das Prüfungsamt muss umgehend darüber informiert werden. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(2) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen

Noten. Die Diplomarbeit, die mündliche Prüfung und die erstellten Studienarbeiten werden mit folgenden Noten bewertet

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,25 zulässig. Dabei sind die Noten 0,75; 4,25 und 5,25 ausgeschlossen.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note in der Diplomarbeit und die Noten sämtlicher anderer Prüfungsteile jeweils mindestens »ausreichend« (bis 4,00) sind. Die Diplomprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn und sobald eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist, d. h. nicht die Bewertung von mindestens 4,00 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für den Prüfungsteil nicht besteht.

(5) Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungen in der Wertigkeit nach § 17 und lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50: sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50: gut

Bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50: befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00: ausreichend

(6) Bei einer Gesamtnote »sehr gut« in der Diplomprüfung und überragenden Leistungen in der Diplomarbeit kann das Gesamturteil »mit Auszeichnung bestanden« erteilt werden.

§ 20

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit, die mündliche Prüfung oder eine Teilprüfung nach § 17 können einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten. In der Wiederholung der Diplomarbeit wird dem Kandidaten in der Regel ein neues Thema gegeben. Dieses Thema kann nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. Zuvor ist vom Mentor ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Kandidaten zu führen.

§ 21

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der Prüfungsleistungen enthält. Das Zeugnis ist vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. im Falle deren Verhinderung von jeweils deren Stellvertretern zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (3) Ist die Diplomarbeit oder eine Teilprüfung der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomarbeit oder die Teilprüfung der Diplomprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22

Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Hochschulgrades Diplom-Szenograf bzw. Diplom-Ausstellungsdesigner beurkundet. Für weibliche Prüfungsabsolventen besteht ein Anspruch auf Erteilung des Hochschulgrades in der weiblichen Form.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. im Falle deren Verhinderung von jeweils deren Stellvertretern unterzeichnet und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ist die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Über das Vorliegen der Voraussetzungen in diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidat innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einen Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt auch Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 25

Rechtsbehelfe

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt gemäß § 8 Abs. 6 des Gesetzes über Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe über öffentliche Bekanntmachungen vom 23.10.2006 am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 17. Januar 1994 außer Kraft

§ 27

Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben und die Diplom-/ Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-/ Zwischenprüfung noch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. Januar 1994 ablegen.

Die Diplom-/ Zwischenprüfung kann nach dem 30.09.2008 nicht mehr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. Januar 1994 abgelegt werden.

Karlsruhe, 17.04.2007

Unterschrift des Rektors